



Sitz: St. Michael ob Bleiburg 111 | 9143 Feistritz ob Bleiburg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als das eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1706/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 463 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, freigegeben wird. (Widmungspunkt 15/2024)

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: **28.01.2026**

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Widmungspunkt 15/2024
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 463 m²
der Parzelle 1706/3, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

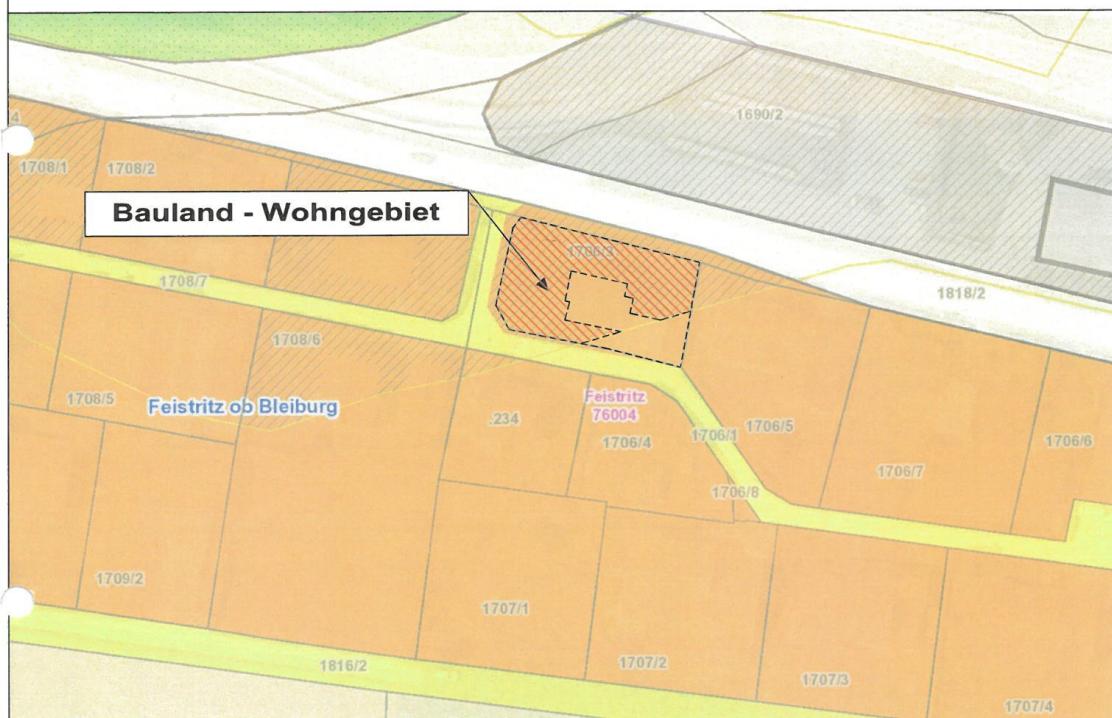
- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Ortsbereich der Ortschaft Gonowetz, südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz und wurde das Aufschließungsgebiet „seinerzeit“ wegen Gefährdung durch Hochwasser/Überflutung (Einflussbereich Feistritzbach) festgelegt.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 463 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (Errichtung Gartenhaus und Nebenanlagen) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen.

 <p>Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg</p>	Lageplan zur Umwidmung <u>15</u> / 2024	
Umwidmung	Grundstück(e)	Ausmaß
von: Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet		
in: Bauland - Wohngebiet	1706/3(T) Summe:	463 m ² 463 m ²
KG: 76004 Feistritz	M 1:1.000	
		
Kundmachung vom: <u>23. Aug. 2024</u> bis: <u>23. Sep. 2024</u> Gemeinderatsbeschluss vom: <u>15. Dez. 2025</u> Zahl: <u>031-4-171</u> <u>2025-2-14</u>	Genehmigt mit Bescheid vom: 	
DKM-Stand: 10/2023		
Bleiburg am, 04.07.2024		
 Planungs- und Sachverständigenbüro  Baumeister Ing. Karl Liesnig GmbH 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 12 9141 Eberndorf, Bahnstraße 15a Tel.: +43 (0)4235/44172 Email: liesnig.karl@aon.at Web: www.liesnig.at		

